



Ehrenordnung für die Gemeinde Bingen

Präambel:

Die Gemeinde Bingen anerkennt außergewöhnliches und über das normale Maß hinausgehendes Engagement im Ehrenamt in der Gemeinde Bingen und trägt zu dessen Förderung bei. Die Förderung der Binger Vereine durch die Richtlinien zur Vereinsförderung sind hierbei ein bewährtes Mittel. Darüber hinaus ist es dem Bürgermeister und dem Gemeinderat ein besonderes Anliegen, individuelle Leistungen im Ehrenamt in der Gemeinde Bingen zu würdigen.

Damit wird das Ziel verfolgt, das Ehrenamt zu stützen und neue Kräfte für den Dienst an der Allgemeinheit zu gewinnen.

Aber auch Personen, die sich in anderer Weise als dem Ehrenamt um das Wohl der Gemeinde Bingen verdient gemacht haben, sollen mit einer Ehrung bedacht werden können.

Um hier ein einheitliches und faires Reglement zu schaffen, wurde die folgende Ehrenordnung erstellt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.06.2025 beschlossen.

§ 1 – Arten der kommunalen Ehrung

Die Gemeinde verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenbürgerwürde (§ 3)
2. Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen (§ 4)
3. Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein (§ 5)
4. Ehrung für Ehrenamtliche Tätigkeiten in Gemeinderat und Feuerwehr (§ 6)
5. Ehrung für sportliche und musikalische Leistungen (§ 7)

§ 2 – Allgemeine Voraussetzungen für eine kommunale Ehrung

(1) Der zu Ehrende* muss

- a. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde gemeldet sein, oder
- b. im Falle des § 5 Mitglied eines in Bingen gemeldeten gemeinnützigen Vereines sein.

(2) Ferner muss der zu Ehrende in allen Fällen zur Ehrung vorgeschlagen werden, ein Selbstvorschlagsrecht existiert nicht. Der Vorschlag erfolgt durch Antragstellung an die Gemeinde. Der Vorschlag kann nicht anonym erfolgen.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

- (3) In den Fällen des § 4 können die zu Ehrenden auch juristische Personen (Vereine, Firmen, etc.) sein.

§ 3 – Ehrenbürgerwürde

- (1) Bürger der Gemeinde Bingen können auf Grund besonderer Verdienste und Leistungen für die Gemeinde gemäß § 22 GemO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ehrung kann nicht posthum verliehen werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über die Ehrenbürgerwürde in nichtöffentlicher Sitzung mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen.
- (4) Durch die Ehrenbürgerwürde werden keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben.
- (5) Die Ehrenbürgerwürde kann dem Träger bei unwürdigem Verhalten durch das Verfahren in Abs. 2 aberkannt werden.
- (6) Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- (7) Die Ehrenbürgerwürde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die aus Bingen und seinen Teilorten stammen oder deren Schaffen sich in besondere Weise auf die Gemeinde erstreckt und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen, ehrenden Auszeichnung der Gemeinde Bingen würdig sind.

§ 4 - Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen (Ehrenabzeichen der Gemeinde Bingen)

- (1) Personen, die sich auf Grund einer besonderen individuellen Leistung um die Gemeinde verdient gemacht oder den Namen der Gemeinde durch diese Leistung positiv nach außen getragen haben, können mit einer kommunalen Ehrung (Ehrenabzeichen der Gemeinde Bingen) bedacht werden.
- (2) Besondere Individuelle Leistungen gem. Abs. 1 sind insbesondere
 - a. Jahrgangsbeste bei mindestens der Bezirksmeisterprüfung einer Handwerkerinnung oder eines anderen Berufsstandes oder eines Titelgewinns bei nationalen oder internationalen Meisterschaften im Handwerk,
 - b. Mindestens Landesmeister in einer olympisch anerkannten oder bei den Worldgames vertretenen Wettkampfsportart im Aktivenbereich,
 - c. Gewinn von Preisen für innovative Technologien und Verfahren im Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereich.
- (3) Über das Vorliegen sonstiger, außer der in Abs. 2 genannten individuellen Leistungen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

- (4) Über die Ehrung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ehrung auf Grund besonderer individueller Leistungen erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Feierstunde während einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Bingen.
- (6) Die Ehrung besteht aus
 - a. dem Ehrenabzeichen der Gemeinde Bingen,
 - b. einer Ehrenurkunde und
 - c. einem Sachgeschenk. Den Wert des Sachgeschenkes bestimmt der Gemeinderat.
- (7) Eine mehrfache Auszeichnung ist möglich, jedoch besteht die Ehrung bei der erneuten Auszeichnung lediglich aus einer Ehrenurkunde und einem Sachgeschenk.

§ 5 - Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Verein und Feuerwehr

- (1) Wer **mehr als 10 Jahre** ununterbrochen folgende Ämter in einem Binger Verein oder der Freiwilligen Feuerwehr Bingen aktiv ausgeübt hat, wird durch die Gemeinde mit einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel geehrt:
 - a. 1. oder 2. Vereinsvorsitzender bzw. Kommandant
 - b. Finanzreferent oder Kassier,
 - c. Schriftführer,
 - d. Jugendleiter,
 - e. Abteilungsleiter.
- (2) Die Anstecknadel nach Abs. 1 hat folgende Umschrift: „Für Verdienste im Ehrenamt – Gemeinde Bingen“
- (3) Wer **mehr als 15 Jahre** ununterbrochen ein Amt in einem Binger Verein oder der Freiwilligen Feuerwehr Bingen, welches ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen wurde, aktiv ausgeübt hat, wird durch die Gemeinde mit einer Anstecknadel gem. Absatz 2 und einer Ehrenurkunde geehrt. Ausgenommen hiervon sind die in Absatz 1 genannten Ämter sowie das Amt des Kassenprüfers.
- (4) Ausschlaggebend für die Amtsdauer nach Abs. 1 und 3 ist jeweils die offizielle Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Zeiten in unterschiedlichen Ämtern können addiert werden, wenn sie ununterbrochen aufeinander folgen. Die Erfüllung von mehreren Ämtern in Personalunion zählt nur als ein Amt.
- (5) Die Ehrung erfolgt im öffentlichen Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Bingen, in Ausnahmefällen in der Mitgliederversammlung des Vereins, soweit möglich durch einen Vertreter der Gemeinde.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

§ 6 – Ehrung für Ehrenamtliche Tätigkeiten in Gemeinderat und Feuerwehr

- (1) Mit einer Urkunde, einer Glasstele und einem Sachpreis werden geehrt:
- a. Gemeinderäte, die ihr Amt 20 Jahre ausgeübt haben,
 - b. Feuerwehrleute, mit 20 Jahren Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 – Ehrung für sportliche und musikalische Leistungen

- (1) Mit einer Urkunde und einem Sachpreis werden geehrt:
- a. Sportler, die den ersten oder zweiten Platz auf der Bezirksebene oder den zweiten oder dritten Platz auf Landesebene in einer olympisch anerkannten oder bei den Worldgames vertretenen Wettkampfsportart im Aktivenbereich belegt haben,
 - b. Musiker, die an einem Jugendkritikspiel (D2 und höher) teilgenommen und bestanden haben.

§ 8 – Antragstellung

- (1) Anträge auf Ehrungen nach den §§ 4 bis 7 sind bis zum 15. August eines Kalenderjahres bei der Gemeinde Bingen schriftlich einzureichen.

§ 9 – Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Ehrenordnung wird kein Anspruch auf eine Ehrung begründet.
- (2) Diese Ehrenordnung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bingen.
- (3) Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Nach Einführung der Ehrenordnung ist eine rückwirkende Ehrung für maximal zwei Jahre, also für die Jahre 2023 und 2024, zulässig.

Bingen,
23.06.2025

Marco Potas
Bürgermeister



* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

Anhang – Gestaltung der Ehrenzeichen und Wortlaute der Urkunden

Ehrenabzeichen nach § 4 (6) Nr. a:

Das Ehrenabzeichen besteht aus einer Medaille (Durchmesser: 5 cm) im Etui sowie einer rot-gelb-roten Anstecknadel mit dem Wappen der Gemeinde Bingen.

Wortlaut der Urkunde nach § 4 (6) Nr. b:

Anrede Vorname Nachname *hat im Jahr Ehrungsgrund.*

Die ihm dadurch zuteil gewordene Aufmerksamkeit wirkt sich auch positiv auf den Namen der Gemeinde Bingen aus.

Dafür, und auch in Anerkennung dieser großartigen persönlichen Leistung, verleiht die Gemeinde Bingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Nachname das Ehrenabzeichen der Gemeinde.

Bingen, Datum

Anstecknadel nach § 5 (1 und 3):

Die Anstecknadel nach § 5 Abs. 1 und 3 trägt das Gemeindewappen mit folgende Umschrift: „Für Verdienste im Ehrenamt – Gemeinde Bingen“

Wortlaut der Urkunde nach § 5 (1):

Für die 10-jährige, ununterbrochene Tätigkeit als Vereinsamt des Vereins verleiht die Gemeinde Bingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit die Ehrennadel der Gemeinde Bingen für besondere Verdienste im Ehrenamt.

Anrede Name hat sich durch die Wahrnehmung dieses Amtes in besonderer Weise um das Wohl seines Vereins/ der Feuerwehr und damit für das gesamte Ehrenamt eingesetzt.

Hierfür gebührt ihm/ihr Dank und Anerkennung!

Bingen, Datum

Wortlaut der Urkunde nach § 5 (3):

Für die mehr als 15-jährige, ununterbrochene Tätigkeit als Vereinsamt des Vereins verleiht die Gemeinde Bingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit die Ehrennadel der Gemeinde Bingen für besondere Verdienste im Ehrenamt.

Anrede Name sorgt durch diese Tätigkeit verlässlich im Hintergrund für den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb/ reibungslosen Betrieb der Feuerwehr.

Hierfür gebührt Ihm/Ihr Dank und Anerkennung!

Bingen, Datum

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.

Wortlaut der Urkunde nach § 6:

Für die mehr als 20-jährige Tätigkeit als Gemeinderat/ -rätin der Gemeinde Bingen verleiht die Gemeinde, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit eine Ehrenurkunde und Glasstele für langjähriges ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Demokratie auf kommunaler Ebene.

Hierfür gebührt Ihm/Ihr Dank und Anerkennung!

Bingen, Datum

Für die mehr als 20-jährige Tätigkeit als Feuerwehrmann/ -frau bei der Gemeinde Bingen verleiht die Gemeinde, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit eine Ehrenurkunde und Glasstele für langjähriges ehrenamtliches Engagement im Dienste des Allgemeinwohls.

Hierfür gebührt Ihm/Ihr Dank und Anerkennung!

Bingen, Datum

Wortlaut der Urkunde nach § 7:

Für die besonderen sportlichen/musikalischen Erfolge verleiht die Gemeinde Bingen, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, Anrede Vorname Name hiermit eine Ehrenurkunde.

Für die gezeigten Leistungen gebührt Ihm/Ihr große Anerkennung!

Bingen, Datum

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Ausdrücklich ist hiermit aber sowohl die weibliche, die männliche als auch die unbestimmte Form gemeint.